



Gemeinde
Herrliberg

**Tarife und Gebühren
Wasser und Abwasser
Ab 1. Oktober 2007
Mit Änderung vom 29. November 2016**

Tarif (Wasser und Abwasser)

Geltungsbereich	Miete / Pauschale exkl. MwSt. Fr.	Verbrauchspreise / Minimale exkl. MwSt.		
		Wasser Fr.	Abwasser Fr.	Total Fr.
1. Wasser- und Abwasserpreis				
.1 Der Wasser- und Abwasserpreis pro Kubikmeter Wasserbezug beträgt		3.--	3.--	6.--
.2 Der Wasser- und Abwasserpreis für Landwirtschaftsbetriebe pro Kubikmeter Wasserbezug beträgt		2.65	3.--	5.65
.3 Die Minimale pro Jahr für:				
- Einfamilienhäuser		300.--	300.--	600.--
- Mehrfamilienhäuser pro Wohnung		180.--	180.--	360.--
- Lager / Garagen / Scheunen / Waschküchen		105.--	105.--	210.--
2. Wasserzählermiete				
Die Miete für den Wasserzähler beträgt jährlich	30.--			
3. Bauwasser und -abwasser				
Grundpauschale Wasser pro Objekt	400.--			
Grundpauschale Abwasser pro Obj.	400.--			
.1 Der Wasser- und Abwasserpreis für Hochbauten pro Kubikmeter Wasserbezug beträgt		3.--	3.--	6.--
.2 Der Wasser- und Abwasserpreis für Strassen-/Werkleitungsbauten pro Kubikmeter Wasserbezug beträgt		3.--	3.--	6.--
4. Wasser Pauschalverrechnung				
.1 Wasserverbrauch für öffentliche Brunnen (ohne Wasserzähler) jährlich	4'500.--			
.2 Wasserverbrauch für Strassenreinigung und -unterhalt pro Jahr	15'000.--			
.3 Wasserverbrauch für Feuerwehr	15'000.--			

Die Minimalen werden verrechnet, wenn der Wasserverbrauch bei Einfamilienhäusern weniger als 100, bei Wohnungen weniger als 60 Kubikmeter und bei Lagern / Garagen / Scheunen / Waschküchen, etc. weniger als 35 Kubikmeter beträgt

Genehmigung Gemeinderat: 3. Juli 2007

Wasseranschlussgebühren gemäss Wasserverordnung (WVOH)

Ziffer 18.1

Die Anschlussgebühr ist zu entrichten bei jedem Neuanschluss an das Wasserversorgungsnetz und wenn Gebäude abgebrochen und durch neue ersetzt werden. Der Betrag wird aufgrund eines Promillesatzes des Gebäudeversicherungswertes (Basiswert plus genereller Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude festgesetzt.

Bei Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Neubauten nach freiwilliger und unfreiwilliger Zerstörung eines Gebäudes usw. wird eine Gebühr für die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Gebäudeversicherungssumme erhoben.

Der vom Gemeinderat am 19. September 2002 festgesetzte Prozentsatz beträgt 1.5%.

Abwasseranschlussgebühren gemäss Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVOH)

Ziffer 6.3

Die Anschlussgebühr ist zu entrichten bei jedem Neuanschluss an das Kanalisationsnetz und wenn Gebäude abgebrochen und durch neue ersetzt werden. Der Betrag wird aufgrund eines Promillesatzes des Gebäudeversicherungswertes (Basiswert plus genereller Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude festgesetzt.

Bei Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Neubauten nach freiwilliger und unfreiwilliger Zerstörung eines Gebäudes usw. wird eine Gebühr für die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Gebäudeversicherungssumme erhoben.

Der vom Gemeinderat am 19. September 2002 festgesetzte Prozentsatz beträgt 1.2%.